

Originalstellungennahmen | 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse Photovoltaik- Freiflächenanlage Norderlandsteig | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Eingangsnummer: Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung der **2. Änderung des Flächennutzungsplans** der Gemeinde Helse bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken**. Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Die Alternativenprüfung und Begründung der Standortwahl sollten Bezug auf den geltenden Solarerlass vom 09.09.2024 und die Grundsätze und Ziele der Raumordnung nehmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 21.05.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse beteiligt.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage

zu schaffen. Parallel wird der Bebauungsplan 5 aufgestellt.

Die Gemeinde hat die Grundlage für eine Flächenauswahl im Rahmen einer Weißflächenkartierung geschaffen. Die Analyse aus dem Jahr 2021 setzt sich mit der verschiedenen harten und weichen Tabukriterien auseinander und zeigt auf für welche Flächen keine einschränkenden Kriterien vorliegen. Des Weiteren bewertet die Analyse vier Flächen konkret hinsichtlich Ihrer Eignung. Diese Methodik entspricht der gängigen Praxis. Allerdings ist der damals zugrunde gelegte Solarerlass nicht mehr gültig, da er durch einen neuen Erlass ersetzt wurde. Dementsprechend ist eine Überprüfung der Analyse in Bezug auf den nun gültigen Solarerlass erforderlich.

Wie oben erwähnt, bewertet die Weißflächenkartierung 4 Flächen hinsichtlich Ihrer Eignung. Dabei werden drei Flächen als gut geeignet eingestuft und eine Fläche wird als mäßig geeignet bewertet. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, warum die Gemeinde die offensichtlich besser geeigneten Flächen als Standortalternativen ausschließt. Insofern ist die Standortauswahl noch nicht vollständig nachvollziehbar. Darüber hinaus bestehen Seitens des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Helse

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Bauleitplanverfahren das Plangebiet als Sonderfläche ausgewiesen wird, findet dort keine privilegierte Landwirtschaft mehr statt. Entsprechend entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Plangebiet, sollte aber zwingend bei Flächen der Moorkulisse angewandt werden.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Nachzufordernde Unterlagen:

Zur Abwehr von grundwasserabhängigen Baugrundrisiken und Risiken für das Schutzgut Grundwasser ist eine Erläuterung der Grundwassersituation im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzulegen:

Die Erläuterung der Grundwassersituation hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Darstellung der hydrogeologischen Situation
- Angabe eines gültigen Bemessungswasserstandes oder eines Grundwassergleichenplan
- Angaben zur Drainagesituation der betroffenen Fläche

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Bebauungen und Oberflächenversiegelungen in Verbindung mit der hier durchzuführenden Aufgabe der Drainage (Wegfall erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers, s.o.) führen zu einer dauerhaften Störung des Oberflächen- und Bodenwasserhaushalts. Gemäß Starkregenhinweiskarte befindet sich die Fläche in einem Gebiet mit tendenziell nassen und überschwemmten Bodenbereichen. Durch die Bebauung/Versiegelung erhöhen sich Einleitmengen und der Oberflächenwasserabfluss wird gestört. Der Umfang der Störung ist hier nicht beschrieben und nicht abschätzbar, jedoch darf nach § 37 WHG Abs. 1 der

natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf tiefer liegende oder hier umliegende Grundstücke nicht verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Demnach sind nach Möglichkeit entsprechende Festsetzungen im Bauleitplanverfahren zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung einer Abflussretention vorzusehen. Technische Bauwerke oder Anlagen bedürfen jedoch wiederum einer Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG und sind separat zu beantragen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Es wurde bisher noch keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung gemacht.

Sollte gefasstes Niederschlagswasser von neu versiegelten Flächen > 1.000 m² (Bagatellgrenze) im Solarpark anfallen, ist noch eine Bewertung der Wasserbilanz und ein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind dann entsprechend mit aufzunehmen.

als untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.

Hinweise:

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird es zu erheblichen Eingriffen kommen, daher sind alle Maßnahmen, die den Boden betreffen, unter Einhaltung des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**)“ und der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**)“ sowie weiterer einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien so auszuführen, dass die Einwirkungen auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Bauleitverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist im Vorwege ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Köhn

Peter Köhn